

Beilage XXII.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Angelegenheit des Gebühren-Äquivalents.

Hoher Landtag!

Das k. k. Steueramt in Bregenz hat im Auftrage der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Feldkirch, Bl. 1887/1890, mit Zuschrift vom 19. Mai d. J., Nr. 213, den Landes-Ausschuß zur Einberufung des unter seiner Verwaltung stehenden, beweglichen und unbeweglichen Vermögens, behufs Bemessung des Gebühren-Äquivalents für die abgelaufenen Perioden eingeladen.

Diese Zuschrift wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Bericht-erstattung zugewiesen und hatte sich daher derselbe mit der Frage zu befassen, ob ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen sich in der Verwaltung des Landes-Ausschusses befindet, von welchem in den abgelaufenen Perioden das Gebühren-Äquivalent zu bemessen war.

Was die gesetzlichen Vorschriften anbelangt, so sind dieselben in Tar.-Post 106 B e des Gebühren-Gesetzes und beziehungsweise in dem Gesetze vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 R. G. Bl. enthalten.

Nach diesen Vorschriften unterliegen und zwar nach T.-P. 106 B e 1 Stiftungen u. s. w. dann geistliche und weltliche Gemeinden, Vereine, Anstalten, Corporationen und Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme nicht zusteht.

Wenn nun auch unter den, dem Gebühren-Äquivalente nach der citirten Tar.-Post unterliegenden Corporationen die Länder nicht ausdrücklich aufgeführt sind, so werden sie doch allgemein unter diese Corporationen einbezogen, und würde dagegen mit Erfolg sich nicht anstreiten lassen.

Dies vorausgeschickt handelt es sich nun darum, welche abgelaufenen Perioden und welche Vermögensschaften hier in Frage kommen.

Das Gebühren-Äquivalent wird nämlich, wie bekannt, für eine Periode (Besitzdauer) von je 10 Jahren vorhinein und zwar von unbeweglichen Sachen vom Werthe mit 3 pCt., von beweglichen Sachen vom Werthe mit $1\frac{1}{2}$ pCt. bemessen, nach diesem Satze insoweit die Verpflichtung nach T.-P. 106 B e 1 zu beurtheilen ist.

Mit Rücksicht hierauf erscheint die Periode 1861—1870 incl. wegen Mangels irgend eines Vermögensstandes des Landes für diese Periode eo ipso als ausgeschlossen. Demnach können nur die Perioden 1871—1880 und 1881—1890 in Frage kommen.

In diesen Perioden befand sich unter der Verwaltung des Landesauschusses an unbeweglichen Vermögen die Landesirrenanstalt Balduna mit dem dazu gehörigen Grunde.

Was nun das Gebäude anbelangt, so ist dasselbe, selbstverständlich einschließlich des fundus instructus nach Anm. 2 b zur L.-P. 106 B e von dem Gebühren-Aequivalente befreit, weil es als Krankenanstalt der Gebäudesteuer nicht unterliegt.

Das bewegliche Vermögen, wenn ein solches für die Irrenanstalt vorhanden wäre, was übrigens nicht der Fall ist, ist nach derselben Anmerkung sub d befreit.

Der zu der Anstalt gehörige Grund dagegen unterliegt einer Grundsteuer und zwar im Betrage von 1 fl. 59 kr. und ist somit von dem Gebühren-Aequivalente nicht befreit.

Als der der Bemessung zu Grunde zu legende Werth ist mit Rücksicht auf den Min.-Erl. vom 4. October 1881, Bl. 29896, der 108fache Betrag der Grundsteuer pro 1 fl. 59 kr. somit ein Betrag von 171 fl. 72 kr. anzunehmen. In Bezug auf das bewegliche von dem Landesauschusse verwaltete Vermögen kommen folgende Fonde in Frage:

1. Der Landesfond.

Derselbe besitzt kein Vermögen, welches ein ständiges Einkommen abwerfen würde, sondern es ist das gesammte Erfordernis durch Steuerzuschläge zu decken. Insoferne bedeutendere Cassabestände vorhanden sind, werden sie allerdings und zwar dermalen größtentheils in Salinen angelegt. Allein es ist dies nur eine rationelle Cassa-Manipulation, durch welche den betreffenden Beträgen die Natur durchlaufender Einnahmen, welche nicht auf einem Vermögen des Landes sondern auf Steuergeldern beruhen, nicht benommen wird.

Der Landesfond besitzt sonach und besaß auch in den vergangenen Perioden kein dem Gebühren-Aequivalente unterliegendes Vermögen.

In den Perioden 1861—1881 sind übrigens regelmäßig auch nicht zeitweilig verfügbare und angelegte Cassabestände vorgekommen, sondern es war dies erst in den letzten Jahren der Fall.

2. Der mit Tirol gemeinsame Grundentlastungsfond des Landes steht unter Verwaltung des Tiroler Landesauschusses, übrigens hat das Land diesem Fonde gegenüber nur eine Schuld, welche sich der Natur der Sache nach durch jährliche Abzahlungen vermindert und kann demnach hier die Verpflichtung zur Leistung des Gebühren-Aequivalentes nicht in Frage kommen.

3. Der Landesculturfond.

Zufolge a. h. Entschlusses wurde im Jahre 1868, der vormals gemeinsame Landesculturfond von Tirol und Vorarlberg getrennt und der auf Vorarlberg entfallende Theilbetrag per 8525 fl. in die Verwaltung des Landes übergeben.

Dieser Fond betrug mit Rechnungsabluß des

Jahres 1870 9826 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr.

des Jahres 1880 20.169 fl. 46 kr.

des Jahres 1890 35.688 fl. 96 kr.

Die Verpflichtung zum Gebühren-Aequivalente betreffend muß darauf hingewiesen werden, daß aus diesem successive anwachsenden Fonde lediglich culturelle Auslagen, darunter auch Studien-Stipendium bestritten wurden, daß daher das denselben bildende bewegliche Vermögen von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes nach Anmerk. 2 ad L.-P. 106 B e befreit ist, wie diese Befreiung auch für andere Länder und größere, derartige Fonde anerkannt wurde.

4. Die Invaliden-Stiftung des Vorarlberger Sängerbundes wurde im Jahre 1870 mit einem Stiftungskapitale per 662 fl. 08 kr. gestiftet und sind zum Genuße dieser Stiftung Personen befähigt, welche das österr. Staatsbürgerrecht besitzen und in Leistung der Militärpflicht vor dem Feinde verwundet worden sind.

Der Fond betrug im Jahre 1880 736 fl. 47 kr. und im Jahre 1890 821 fl. 20 kr.

Es bedarf keiner Ausführung, daß dieser Fond von der Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes gesetzlich befreit ist. 5. Der im Jahre 1881 gegründete sogenannte Thierseuchenfond, sowie der im Jahre 1882 entstandene Feuerwehrfond, von welchen der erstere mit Rechnungsabluß für 1889

25.295 fl. 95⁵/₁₀ kr., der letztere 1905 fl. 38 kr. betrug, können erst bei der Bemessung des Geb. Äquivalentes für die künftige Periode 1891—1900 in Frage kommen. Es kann aber schon hier bemerkt werden, daß des Zweckes halber beide Fonde, jedenfalls aber der letztere dem Gebühren-Äquivalente nicht unterliegen dürften.

Den im Jahre 1868 dem Lande übertragenen Landesculturfond und den Grundbesitz in Balduna betreffend ist noch zu berücksichtigen, daß nach dem Ges. vom 13. Dezember 1862 und Anmerk. 3 L. B. 106 B e die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes, insoweit eine solche Verpflichtung bestehen sollte, überhaupt für die Periode 1861—1870 nicht eingetreten ist und auch für den größeren Theil der folgenden Periode nicht bestehen würde.

Es müssen weiters der Vollständigkeit halber auch die Schulden noch behandelt werden, die in Bezug auf das Gebühren-Äquivalent zu berücksichtigen wären.

Die Landeschuld aus Anlaß des Baues des Landes-Irrenhauses Balduna betrug mit Schluß des Jahres 1870 die Summe von 154.109 fl. 25 kr. und mit Schluß 1880 117.898 fl. 62 kr.

Diese Ziffern zeigen in welcher Höhe das Land in den fraglichen Perioden passiv war während es andererseits ohne Aktiven war.

Nach diesen Auseinandersetzungen ergibt es sich von selbst, in welcher Weise nach Ansicht des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Zuschrift des k. k. Steueramtes Bregenz vom 19. Mai d. J. zu erledigen sein wird.

Es sind in dieser Erledigung, beziehungsweise Beantwortung die einzelnen eben aufgeführten Vermögensobjecte oder Fonde unter Angabe der Daten in Bezug auf ihre Entstehung und ihren Betrag in dem Jahre 1880 resp. 1890 aufzuführen und ist bei jedem einzelnen darzuthun, daß und warum er dem Gebühren-Äquivalente nicht unterliegen könne.

Die nach 1880 entstandenen Fonde kommen erst bei der Faturung für die Periode 1891—1900 in Betracht, für welche übrigens im Allgemeinen die vorhin entwickelten Grundsätze gelten werden. Dieses gilt insbesondere auch von dem, dem Lande im Jahre 1890 aus dem Nachlassvermögen des Landeshauptmannes Dr. Jussel zugefallenen Betrage von 7072 fl. 58 kr., aus welchem Stipendien zur Bildung von Volksschullehrern zu errichten sind.

Unter Bezug auf vorstehende Auseinandersetzungen stellt der Ausschuß den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den Landesauschuß beauftragen, bzw. ermächtigen, die Zuschrift des k. k. Steueramtes Bregenz, de dato 19. Mai 1890, betreffend die Einbekenennung des unter seiner Verwaltung stehenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens für die abgelaufenen Perioden behufs Bemessung des Gebühren-Äquivalentes im Sinne obiger Directiven zu erledigen.“

Bregenz, am 27. Oktober 1890.

Mart. Thurnher,
Obmannstellvertreter.

Dr. A. Feß,
Berichterstatter.